

Wildfolge- und Nachsuchen- Vereinbarung

Vereinbarungspartner

Pächter des Gemeinschaftsjagdreviers

-
-
-

Namen und Anschrift der Revierpächter

Pächter des Gemeinschaftsjagdreviers

-
-
-

Namen und Anschrift der Revierpächter

Die Vereinbarungspartner sind Pächter der vorgenannten Reviere. Ihre Reviere grenzen aneinander. Um krankgeschossenes oder durch andere Ursachen verletztes Schalenwild vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden zu bewahren, vereinbaren sie folgende

Wildfolge- und Nachsuchen – Vereinbarung.

§ 1

1. Wechselt ein krankgeschossenes oder durch andere Ursachen verletztes Stück Schalenwild erkennbar oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem Vereinbarungsrevier über die Reviergrenze in das Nachbarrevier ein, so hat der/die Pächter/in des Reviers, von dem auch das verletzte Stück Übergewechselt ist, den/die Pächter/in des Nachbarreviers grundsätzlich unverzüglich zu verständigen, eine erforderliche Nachsuche zu veranlassen und ggf. zur Strecke zu bringen.
2. Gelingt eine Verständigung des/der Pächter/in des Nachbarreviers vor Beginn der Nachsuche in angemessener Zeit nicht, ist eine Nachsuche ohne Verständigung

durchzuführen.

3. Soweit mehrere Personen Pächter des Revieres sind, genügt die Verständigung an eine/n Revierpächter/in.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für Unfallwild.
5. Nach Beendigung der Nachsuche ist/sind der/die Pächter/in des Nachbarreviers über das Ergebnis der Nachsuche zu informieren. Dies gilt auch, wenn die Nachsuche ergebnislos abgebrochen wurde.

§ 2

Der Nachsuchende kann in eigenem Ermessen bewaffnet sein und erforderlichen Umfang einsetzen.

Soweit Begleitpersonen benötigt werden, können auch diese bewaffnet sein.

§ 3

1. Zur Strecke gebrachtes Wild ist ordnungsgemäß zu versorgen. Das Eigentum am Wildbret und an den Erinnerungsstücken richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Rahmen der Wildfolge im Nachbarrevier erlegte oder dort gefundene Stücke sind dem Abschussplan desjenigen Reviers, in dem sie krank geschossen/verletzt wurden, zuzurechnen. Sie sind in der Streckenliste dieses Reviers zu erfassen.

§ 4

Soweit in den Vereinbarungsrevieren weitere jagdausübungsberechtigte Personen Jagen, gelten auch für diese die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung.

§ 5

Die Vereinbarung tritt amin Kraft und gilt, bis sie von einem

Vereinbarungspartner gekündigt wird. Jeder Vereinbarungspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Jagdjahres kündigen.

.....

Datum

.....

Unterschrift aller Revierpächter